

Abschiedt/

So in Namen vnd von wegen

Der Röm. Keyf. auch  
zu Hungaren vnd Böhmen Kön. May.  
vnsers allergnädigsten Herrn/

Zwischen dem Durchleuchtigen Hochge-  
bornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ambrosio Spinola,  
Marggraffen zu Sesto/ Generaln vber der Kayf. Mayest.  
Kriegsheer in der Pfalz/ıc. an einem/

Vnd dann dem auch Durchleuchtigen Hochgeborenen  
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Morizen/ Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu  
Casselnbogen/ Dieß/ Zigenhain vnd Nidda/ıc. am andern Theil/  
in der Churfürstlichen Statt Bingen/ den 26. Mar-  
tii A. vnd den 5. April. A. verfasst vnd ge-  
schlossen worden.



Gedruckt im Jahr 1621.

Hist. Germ.

C. 515, 6.

Hist. Germ. Imp. C. 183. fol. 30.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten notes or signatures in the bottom right corner, including the number '272'.



Wissen / Als in Na-  
men vnd von wegen der Röm.  
Kaysrl. auch zu Hungarn vnd  
Böhmen Königl. May. vnsers  
allergned. Herrn / zwischen dem  
Durchleuchtigen Hochgebor-  
nen Fürsten vnd Herrn / Herrn  
Ambrosio Spinola Marg-  
graffen zu Sesto / Rittern des

Guldnen Flusses / dieses Kayserlichen Exercitus Obri-  
sten Feldthauptmanns an einem / Vnd dann dem auch  
Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn  
Herrn Moritzen Landgraven zu Hessen / Graven zu Sa-  
kenelenbogen / Dick / Zigenham vñ Nidda / für sie vñ ire  
Fürst. Gn. Junge herrschafft am andern Theil dieser her-  
nachfolgender Articulu vnd Puncten / vnd deren mehrer  
Bergewissigung halben Tractat vnd handlung vorgan-  
gen. So seind dieselbe auff vorgepflogene Vnderred / rath  
vnd bedenccken / durch die zu end vnterschiedene hierzu bey-  
derselts insonderheit deputirte Abgesandte / mit Ihrer al-  
ler guten Wissen vnd Willen abgehandlet vnd Verbünd-  
lich beschlossen worden. Nemlich vnd zum Ersten haben

A ij Hochge-

Hochgedachts Herrn Landgraffen zu Hessen Fürst. Gn.  
zugesagt vnd versprochen für sich selbst oder durch an-  
dere gegen Allerhöchsig. Kayf. May. vnd dero Kriegsvolck  
weder Pfaltz Heydelberg selbst / noch den Vnirten oder an-  
deren inn- oder ausszerhalb des Reichs gefessenen Königen /  
Ghur- Fürsten vnd Stenden / so zum Beystand vnd hand-  
hab gedachter Pfaltz Person vnd Landen im Röm. Reich  
oder in der Cron Beheim sambt dero selben Incorporir-  
ten Landen sich albereit eingelassen haben / oder hiernechst  
einlassen möchten / mit Volck / Munition / Geld / Pro-  
uiand / noch sonst mit Rath oder That keines wegs / di-  
recte vel indirecte / wie das erdacht oder benent wer-  
den mag zu assistiren oder beyzupflichten / Sondern so  
wol in diesem / als auch anderen begebenden fällen gegen  
ihre May. in schuldiger Allervnderthenigster Deuotion  
vnd Trew als einem gehorsamen vnd trewen Fürsten vnd  
Standt des Heiligen Reichs gebührt vnd wol anstehet /  
bestendig zu verharren.

Zum zweiten haben ihre Fürst. Gn. hierneben zugesagt  
vnd versprochen / dero in Diensten der Vnion bisz dahero  
gehabt vnd vnderhaltenes Volck alles miteinander nach-  
mals so bald vnd vnverzüglich / wofern es nicht albereit  
beschehen / mit ernst abzufordern vnd abzudanken.

Zum dritten will Hochg. Landgraff Moritzen Fürst:  
Gn. nach vorfliessung des in Nechstkünftigem Mayo zu  
Endlauffenden Termins alsdann in Continenti sich  
der Vnion gantzlich abthun / vnd fürters in keine Vnion  
oder

oder Verbündnuß zu besagter Handhabung der Pfälz  
vnd bemelter Landen / wider die Röm: Kayf: May: vnd  
dero Kriegsvolck in obangedeuter Pfälzischer Expedi-  
tion sich begeben / vnder dessen aber weniger nicht / als  
auch hernach alle hierin begriffene Puncten steiff vnd vest  
halten.

Hergegen vnd zum vierdten hat Hochgedachtes Herrn  
Marquisen Excell. zugesagt vñ versprochen / das Hochg.  
H. Landgraff Fürst. Gn. vnd die irige sambt dero zugehör-  
rigen Fürstenthumben / Graff: Herrschafften vnd innha-  
benden Landen / Lehenleuthen / Rätthen / Dienern / vnd  
Vnderthanen an ihren Personen / Haab vnd Gütern / li-  
gend vnd fahrend / die wehren inn: oder aufferhalb Lands  
(das nemlich an solchen aufferhalb Lands befindlichen  
Gütern der Egenthumb / Renthen vnd Einkommen  
inen vngeschmelert verbleiben sollen) zu sambt dero Rech-  
ten vnd Berechtigkeiten / Handel vnd Wandel / zumahl  
nichts außgeschlossen / von seiner Fürstl. Excell selbst  
oder dero selben in ihrem jekigen Generalat vnd Com-  
mando commendirenden Obristen Feldhauptman vnd  
dero selben vnderhabenden jekigen vñ fünfftigen Exerci-  
tu / mit keinem Gewalt / Vberzug / Einlagerung / Brand-  
schakung / neuen Zöllen / Passzetteln / Aufslagen / oder  
einigen andern dergleichen beschwerungen angegriffen o-  
der belestiget / sondern ihre Fürst. Gn. vnd dessen allen ge-  
überiget vnd enthaben / vnd also frey vnd sicher sein / vnd  
bleiben / In allem vberigen aber es bedersaits bey des Heil:

A iij Reichs

Reichs auffgerichten vnd angenommenen Constitu-  
tionen vnd Rechten / vnd darin begriffenen vnd beschlos-  
senen Religion vnd Prophanfrieden ganz vnbetrangt  
vnd rühig gelassen werden sollen / Doch sollen die jenige  
ihre Fürstl. Gn. Vnderthanen hierunter nicht gemeint  
seyn / noch dieser Friedtsversicherung zugeniessen haben /  
die sich hierwider in jchtwas gebrauchen lassen.

Endlich ist beiderseits abgeredt vnd versprochen / daß  
diese Friedensversicherung vnd Abschied nicht allein zwis-  
schen Dato vnd Montag nach Iubilato wird seyn der 23.  
Aprilis altes vnd der 2. Tag Maij neuen Calenders  
nechstkünfftig an seitten der Kay. May: vnder des Herrn  
Marchesen Exc. vnd dem Herrn Landgraff Morizen  
Fürstl. Gn. Fürstl. Subscriptionen vnd Sigeln gegen  
einander zugleich allhier außgeantwortet / sondern auch  
so bald darauff zuforderst mehr allerhöchstg. Kay. May.  
vnserm Allergn. Herrn / vnd dann forters irer Hochfürstl.  
Dcht. Erzherzog Alberto zu Desterreich / mit dero  
Kays. vnd Erzherzoglichen Subscriptionen vnd Se-  
creten auch Allergnedigst vnd gnedigst zubestettigen /  
von Hochgedachtem Herrn Marquisen Vnderthänigst  
zugeschickt / die Außfertigung daselbst zuwegen bracht  
vnd von obgemeldt allhier vorstehenden oberlieferung  
anzurechnen innerhalb drehen Monaten Hochg. Herrn  
Landtgraff Morizen Fürstl. Gn. eingehendigt / vnder des-  
sen aber nichts desto weniger alle hierin begrieffene Pun-  
ten vnd Articula durchaus kräftig vnd bündig seyn  
vnd

vnd bleiben sollen / alles trewlich vnd ohne gefährde.

Zu Brkündt vnd steter / vester haltung / haben obbe-  
melte beyderseits hierzu Deputirte Abgesandte / sich mit  
eignen Handen vnderschrieben / vnd ihre allerseits King-  
pitschafften wissentlich bengetruckt / Geschehen vnd ge-  
ben zu Bingen den 26. Martii A. vnd 5. Aprilis N. Cal-  
lenders / nach vnserz lieben HERRN vnd Erlösers Jesu  
Christi Geburt / im Sechzehnhundert / vnd Ein vnd  
zwanzigsten Jahr.

In Namen vnd von wegen al-  
lerhöchstg. Kay. auch zu Hun-  
garn vnd Böhem Kön. May.  
vnserz allergnädigsten Herrn / ic.  
vff hochg. ihrer Excellenz Ver-  
ordnung

Johann Carl von Schönburgk /  
Christoff von Etten.  
Petro de Alzamora.  
Valentin Burgolt.

In Namen vnd von wegen  
hochgedacht vnserz gnädigen  
Fürsten vnd Herrn Landgraff  
Morizen zu Hessen / auff ihre  
Fürstl. Gn. Verordnung.

Eitel von Berlepsch.  
Jost Christoff von Beineburgk /  
genant von Hoensteins  
Johann Brand von Dalwig.  
Christoff Deichman D.

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.